

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 65/145

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)<sup>50</sup>.

#### 65/145. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008 und 64/193 vom 21. Dezember 2009 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009 und 2010/26 vom 23. Juli 2010,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>51</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>52</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>53</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten der Generalversammlung vorgelegten Zusammenfassung des am 23. und 24. März 2010 in New York abgehaltenen vierten Dialogs auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung<sup>54</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 18. und 19. März 2010 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>55</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>56</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs „Aufbauen auf Monterrey und Doha: auf dem Weg zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele“<sup>57</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Fortschrittsbericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen<sup>58</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>59</sup> in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen An-

<sup>51</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>52</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>53</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>54</sup> A/65/130.

<sup>55</sup> A/65/81-E/2010/83.

<sup>56</sup> A/65/293.

<sup>57</sup> E/2010/11.

<sup>58</sup> A/64/884.

<sup>59</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

satz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem erneut*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für die eigene Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, um die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass die Weltwirtschaft zwar wieder wächst, der schwache und ungleichmäßige Aufschwung aber noch gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfszusagen, erforderlich ist;

4. *erinnert an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft* zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

5. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>60</sup>, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>61</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>51</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>62</sup> und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das

Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>53</sup> bekräftigt;

6. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für Entwicklung sind;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

9. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle Seiten einschließender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Frauen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

10. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass ein wirksames staatliches Eingreifen erforderlich ist, um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Marktinteressen und öffentlichem Interesse zu gewährleisten, und erkennt die Notwendigkeit an, die Finanzmärkte besser zu regulieren;

11. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, durch eine alle einschließende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten in Humankapital, unter anderem im Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren;

12. *erinnert daran*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engage-

<sup>60</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>61</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>62</sup> Resolution 63/239, Anlage.

ment der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>63</sup> bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

13. *erinnert außerdem* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

15. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungs- und Transformationsländer auf, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

16. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums

und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

17. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende und mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, ihre Flexibilität im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen, und dass der rasche und erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

18. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschieben und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Selbstverpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

20. *bekräftigt*, dass den Fonds, Programmen und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und

<sup>63</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut koordinierten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

21. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und fordert unter Anerkennung der beträchtlichen Fortschritte in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, dass die bestehenden Initiativen gegebenenfalls erweitert werden;

22. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung und Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation, betont, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>64</sup>;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von hoher Bedeutung ist, da die Schuldenfinanzierung und -erleichterung eine wichtige Quelle von Kapital für Wirtschaftswachstum und Entwicklung sein kann, und betont außerdem, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, und unterstreicht, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, integrativen und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und die vollständige Wieder-

herstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *fordert* verstärkte Anstrengungen auf allen Ebenen, um im Interesse der Entwicklung die Politikkohärenz zu verbessern, und bestätigt, dass zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einander stützende und integrierte Politikmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung erforderlich sind;

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten dazu beitragen, die globale Liquidität zu erhöhen und so der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise entgegenzuwirken;

29. *bekräftigt*, dass die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen ausgeweitet und gestärkt werden muss, nimmt Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte in den Bretton-Woods-Institutionen, die den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigt die Notwendigkeit einer weiteren Reform der Lenkungsstrukturen dieser Institutionen, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

30. *erinnert* an die Bestimmungen ihrer Resolution 64/193 sowie der Resolutionen 2009/30 und 2010/26 des Wirtschafts- und Sozialrats, die für den Folgeprozess zur Frage der Entwicklungsfinanzierung relevant sind, und

a) *nimmt* in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von den bereits unternommenen Bemühungen um eine Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung;

b) *erkennt* an, dass die Modalitäten für den Folgeprozess zur Frage der Entwicklungsfinanzierung gegebenenfalls überprüft werden sollten, und zwar in einem Zeitrahmen, der von der Generalversammlung festzulegen ist;

c) *ersucht* den Generalsekretär, im August 2012 einen Bericht mit Bausteinen für eine Bewertung der bestehenden Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung vorzulegen und auf dieser Grundlage detailliert Möglichkeiten für Vorkehrungen zur Stärkung des Prozesses zu beleuchten und dabei seinem Bericht über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> und seiner Mitteilung über Kohärenz, Koordination und Kooperation im Kontext der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>65</sup> zu folgen sowie die Auffassun-

<sup>64</sup> Resolution 64/222, Anlage.

<sup>65</sup> E/2009/48.

gen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller maßgeblichen Interessengruppen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, die Kohärenz der Prozesse der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung zu gewährleisten;

31. *erinnert außerdem* an den Beschluss, gegebenenfalls die Notwendigkeit der Abhaltung einer Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung bis 2013 zu prüfen;

32. *beschließt*, ihren fünften Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 7. und 8. Dezember 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, eine Mitteilung zum Arbeitsplan dieser Veranstaltung auf der Grundlage der organisatorischen Modalitäten des vierten Dialogs auf hoher Ebene zu erstellen und der Generalversammlung vor Ende ihrer fünfundsiebzehnten Tagung vorzulegen;

33. *bittet* die Regionalkommissionen, zum fünften Dialog auf hoher Ebene, der 2011 stattfinden soll, beizutragen und sich aktiv daran zu beteiligen, und fordert die Regionalkommissionen in diesem Kontext auf, mit Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken und anderer maßgeblicher Stellen als Teil ihres Beitrags zum Dialog auf hoher Ebene gegebenenfalls regionale Konsultationen zu führen;

34. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle Seiten einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

35. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzehnten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellende jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 65/146

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 20. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/435, Ziff. 16)<sup>66</sup>.

<sup>66</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 65/146. Innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>67</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>68</sup> und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>69</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>70</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>71</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>72</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung,

*in der Erkenntnis*, dass innovative Finanzierungsmechanismen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Bemühungen um innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, unter anderem in verschiedenen Foren wie der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>70</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>71</sup> in ihrer Gesamtheit, ihrer Intaktheit und ihrem ganzheitlichen Ansatz und erkennt an, dass die Mobilisierung finanzieller Ressourcen für die Entwicklung und die wirksame Verwendung dieser Ressourcen zentrale Bestandteile der weltweiten Partnerschaft zugunsten der Entwicklung, so auch zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind;

<sup>67</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>68</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>69</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>70</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>71</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>72</sup> Resolution 63/303, Anlage.